

5. Der Austausch der Informationen erfolgt zwischen den zuständigen Organen/Behörden. Beide Seiten benennen sich die Beauftragten in geeigneter Form.
6. Für die unter Ziffer 1 und 2 nicht genannten Grenzgewässer werden bei lokalen extremen Abflüssen Informationen gemäß Art. 3 der Grundsätze zur Schadensbekämpfung übermittelt.
7. Die Festlegungen dieses Protokollvermerkes treten zusammen mit den Grundsätzen zur Schadensbekämpfung in Kraft.
Dieser Protokollvermerk wird vom Tage der Unterzeichnung an vorab angewandt.

Rostode, den 11. Dezember 1975

**Für die Delegation
der Deutschen
Demokratischen Republik**

K o r m e s

**Für die Delegation
der Bundesrepublik
Deutschland**

D r . P a g e l

**Protokollvermerk
über forstwirtschaftliche Arbeiten
in unmittelbarer Grenznähe**

Die Delegation der Deutschen Demokratischen Republik und die Delegation der Bundesrepublik Deutschland in der Grenzkommision, die hierzu von ihren Regierungen bevollmächtigt sind, kommen überein:

1. Durch die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist im Rahmen der Durchführung forstwirtschaftlicher Arbeiten zum Zwecke der Bergung des auf Grund der örtlichen Bedingungen beim Einschlag über die Grenze gefallenen Baumbestandes bzw. zum Zwecke der Holzabfuhr die Benutzung eines grenzanliegenden Streifens gestattet, soweit dafür die Inanspruchnahme notwendig ist und keine besonderen Rechts- oder Sachgründe entgegenstehen.
2. Die Bergung von Bäumen, die infolge von Sturmschäden, Erdbeben oder Schneebruch auf das Hoheitsgebiet des anderen Staates (im folgenden Gebiet genannt) gefallen sind, wird entsprechend der Vereinbarung über Grundsätze zur Schadensbekämpfung an der Grenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland vom 20. September 1973 vereinbart.³
3. (1) Die Durchführung der in den vorstehenden Ziffern 1 und 2 bezeichneten Arbeiten ist (bei Ziffer 1 mindestens einen Monat im voraus) unter Angabe
 - der genauen Bezeichnung des Abschnittes
 - der Länge und Breite des grenzanliegenden Streifens

- der Zeitdauer der Arbeiten
 - der tageszeitlichen Begrenzung der Arbeiten
 - der Anzahl der mit der Durchführung der Arbeiten beauftragten Arbeitskräfte
 - der Art und Anzahl der zum Einsatz gelangenden Transport- und Bergungsmittel
- zu beantragen.

(2) Weitere Einzelheiten zur Durchführung dieser Arbeiten, die sich aus den örtlichen Bedingungen ergeben, werden im Rahmen der Beantragung abgestimmt und vereinbart.

4. Erste Hilfe und Unfallhilfe erfolgen durch den Staat, durch den die Arbeiten durchgeführt werden. Hilfsmaßnahmen des anderen Staates werden dadurch nicht ausgeschlossen.
5. Die Grenzsicherungsorgane der Deutschen Demokratischen Republik und die Grenzsicherungsorgane der Bundesrepublik Deutschland behalten sich vor, auf ihrem Gebiet die Vorlage eines amtlichen Identitätspapiers zu verlangen.
6. Dieser Protokollvermerk tritt zusammen mit den die Arbeit der Grenzkommision abschließenden Dokumenten in Kraft. Beide Seiten stimmen darin überein, diesen Protokollvermerk, beginnend mit dem Tage der Unterzeichnung, vorab anzuwenden.

Bonn, den 3. Februar 1976

**Für die Delegation
der Deutschen
Demokratischen Republik**

K o r m e s

**Für die Delegation
der Bundesrepublik
Deutschland**

D r . P a g e l

**Protokollvermerk
über Grenzwege und Wege im Grenzbereich**

Die Delegation der Deutschen Demokratischen Republik und die Delegation der Bundesrepublik Deutschland in der Grenzkommision, die hierzu von ihren Regierungen bevollmächtigt sind, kommen überein:

1. Durch die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist die Benutzung der in dem Verzeichnis der Grenzwege und der Wege im Grenzbereich (im folgenden Verzeichnis genannt) dargestellten und beschriebenen Grenzwege (Wege, in denen die Grenze verläuft) in voller Breite und im Rahmen des Gemeingebrauchs gestattet. Der Grenzverlauf in diesen Wegen ergibt sich aus der Dokumentation.
2. Durch die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ist die Benutzung der im Verzeichnis unter Nr. J